Erscheint täglich mit Ausnahme ber Sonnund Feiertage. — Jahrespreis; für Mitglieber ein Exemplar 10 .M, für Richtmitglieber 20 .M.

## Börsenblatt

Angeigen: für Müglieber 10 Big., für Richtmidslieber 20 Big., für Richtbudhändler 30 Big. bie breigespoltene Betitgeile ober beren Raum.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Gigentum bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhandler gu Leipzig.

Nº 148.

- Leipzig, Freitag ben 29. Juni. -

1894.

## Amtlicher Teil.

## Befanntmachung.

Nach Intrafttreten des neuen Gesetzes betreffend die **Abzahlungsgeschäfte** vom 16. Mai 1894 (abgedruckt im Börsenblatt 1894 Nr. 117) veröffentlicht der unterzeichnete Vorstand nachstehend einen Bericht, aus welchem ersichtlich ist, daß die Fassung dieses Gesetzes den in den Eingaben des Vorstandes vom 22. Januar 1893 (abgedruckt im Börsensblatt 1893 No. 21) und vom 6. Januar 1894 (abgedruckt im Börsenblatt 1894 No. 11) ausgesprochenen Wünschen vollsständig Rechnung trägt:

Der Entwurf eines Gesetes betreffend die Abzahlungsgeschäfte hat den Reichstag mehrfach beschäftigt.

Der Borstand des Börsenvereins wurde schon in einer Eingabe vom 22. Januar 1893 gegen die Fassung des Gesetzents wurses, welcher damals den Reichstag beschäftigte, vorstellig und bemängelte benfelben in zwei Punkten.

Nach § 2 dieses Entwurses sollte der Berkänser, welcher wegen Nichterfüllung des Käusers vom Bertrage zurückgetreten ist und gegen Rückgabe der Sache die geleisteten Teilzahlungen zurückzuzahlen hat, mit Ausschluß aller sonstigen Anssprücke nur Ersat sür gewisse Beschädigungen und eine Bergütung für die Nutung der Sache fordern können. Der Berkäuser würde also, wenn diese Bestimmung des Entwurses Gesehesktraft erlangt hätte, alle ihm durch die Uebersendung der Sache an den Käuser erwachsenen Spesen, nämlich Porto, Rollgeld, Frachtgeld, Lagergeld, Transportversicherungskosten u. s. w., selbst zu tragen gehabt haben, ohne daß diesen Auswendungen eine Gegenleistung seitens des Käusers gegenüberstand.

In der Eingabe des Borstandes vom 22. Januar 1893 wurde auf die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit dieser Borschrift hingewiesen und eine Aenderung des § 2 dahin erbeten, daß der Berkäuser im Falle des Müdtritts vom Bertrage außer dem Erssaß für solche Beschädigungen, welche durch einen vom Käuser zu vertretenden Umstand verursacht seien, und außer einer ansgemessenen Bergütung für die dem Käuser gewährte Nutung der Sache auch die Erstattung aller infolge des Bertragsabsschlusses gemachten notwendigen Auswendungen verlangen könne.

In dieser Eingabe des Borstandes wurde weiter auch die Fassung des zweiten Absahlung des Kaufpreises beansstandet, nach welcher die Fälligkeit der Restschuld im Falle des Berzuges des Käusers mit der Zahlung des Kauspreises nur dann eintreten sollte, wenn der Käuser mit mindestens zwei auseinander solgenden Teilzahlungen im Berzug sei und der rückständige Betrag mindestens dem zehnten Teile des Kauspreises gleichkomme, da es bei dieser Fassung zweiselhaft erscheine, ob der Kauspreis des ganzen Bertragsgegenstandes oder der Kauspreise der bereits gelieferten Teile desselben gemeint sei, und da dieser Zweisel insbesondere bei den Abzahlungsgeschäften der Buchhändler über bandweise erscheinende Werke ausstommen könne. Und es wurde vom Vorstand empsohlen, zur Bermeidung des nicht sernliegenden Misverständnisses den § 4 des Entwurses so zu sassen, daß die Fälligkeit der Restschuld nur eintreten solle, wenn der Betrag, mit dessen Zahlung der Käuser im Berzug ist, mindestens dem zehnten Teil des Kauspreises der übergebenen Sache gleichkomme.

Diese Borstellungen hatten den Erfolg, daß schon bei den Kommissionsberatungen dieses Gesetzentwurses der erstere Einswand Beachtung fand und zu einer Aenderung des § 2 in dem erbetenen Sinne führte. Der ganze Gesetzentwurs, wie er von der Kommission dem Reichstage zur Annahme unterbreitet werden sollte, wurde indessen durch die Auslösung des Reichstags gegenstandslos.

Um so erfreulicher war es, daß der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte, wie er dem neugewählten Reichstage vorgelegt wurde, die von dem Borstande bemängelte Fassung des § 2 des früheren Entwurses von vornherein beseitigte. Denn es wurde nunmehr nach § 2 des neuen Entwurses dem Käuser die Pslicht auserlegt, dem Bertäuser im Falle des Rūcktritts vom Bertrage für die infolge des Bertrages gemachten Auswendungen sowie für solche Beschädigungen der Sachen Ersatz zu leisten, welche durch ein Berschulden des Käusers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umsstand berursacht sind, auch für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sache deren Wert zu vergüten.

Der neue Entwurf gab im übrigen aber die Bestimmungen des früheren Entwurses und in diesen auch den § 4 in der besteits bemängelten Fassung wieder und wurde deshalb nochmals Gegenstand einer Eingabe des Borstandes an den Reichstag. In dieser neuen Eingabe vom 6. Januar dis. Is. wurde der Borstand, welcher in den Bestimmungen des Entwurses im alls gemeinen eine Schädigung des reellen Abzahlungshandels im buchhändlerischen Berkehr nicht zu erblicken vermochte, nur gegen

Einundsechzigster Jahrgang.